

NEBENBESTIMMUNGEN

Zum Bewilligungsbescheid des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) über die Gewährung von Staatszuwendungen zur Beschaffung beweglicher Sportgroßgeräte

Die Nebenbestimmungen enthalten Bedingungen und Auflagen sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Bewilligungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt:

Nr. 1: Anforderung und Verwendung der Zuwendung, Nr. 2: Änderung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung, Nr. 3: Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände, Nr. 4: Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers, Nr. 5: Nachweis der Verwendung, Nr. 6: Prüfung der Verwendung, Nr. 7: Erstattung der Zuwendung, Verzinsung, Nr. 8: Auszahlungsvoraussetzungen.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Die Aufnahme der einzelnen Geräte in den Großgerätekatalog (Liste der förderfähigen Großgeräte), wird vom Landesleistungsausschuss des BLSV beschlossen.

1.3

Die Festsetzung der Kostenobergrenzen sowie die Bewilligung der Förderung der Sportgroßgeräte erfolgt im Verteilerausschuss des BLSV. Die bislang festgelegten Kostenpauschalen gelten als Kostenobergrenzen.

1.4

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Kostenüberschreitungen sind zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen oder anderen Mitteln trägt.

1.5

Die Zuwendung darf nur insoweit angefordert werden, als sie zur Deckung nachgewiesener Zahlungen benötigt wird.

1.6

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung.

1.6.1

Die Förderung wird jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers gewährt. Die endgültige Höhe einer möglichen Förderung bestimmt sich aus den tatsächlichen Kosten¹.

1.6.2

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt,

dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist (vgl. auch Nummer 7).

2. Änderung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1

Wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben verringern oder die Deckungsmittel erhöhen, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendung.

2.2

Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

2.1

Die Sportgroßgeräte können ohne Einhalten einer Wartefrist von den Fachverbänden an Ihre Mitgliedsvereine weitergegeben werden, wenn der Fachverband eine Auswahlentscheidung nach leistungssportlichen Kriterien bzw. unter Berücksichtigung der Gesamtsituation dieser Sportart in Bayern trifft. Bei einer Weitergabe darf der Veräußerungspreis nicht höher sein als der ursprüngliche Kaufpreis abzüglich dem staatlichen Zuschuss.

2.2

Die Zweckbindungsfrist für geförderte Großgeräte beträgt fünf Jahre. Bei Weitergabe eines Gerätes an einen Verein hat der Fachverband sicherzustellen (z.B. in Form einer schriftlichen Bestätigung), dass diese Frist auch vom Verein eingehalten wird.

2.3

Bei einem Antrag auf Ersatzbeschaffung ist vom Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass die zu ersetzenden Geräte an Sportvereine weitergegeben worden sind oder für eine Weitergabe nicht mehr in Betracht kommen.

4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem BLSV als Bewilligungsstelle anzuzeigen

¹ Die einzureichenden Unterlagen sind dem Bewilligungsbescheid, bzw. Auflagen zum Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die geförderten Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5. Nachweis der Verwendung

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist durch Vorlage der Originalrechnung nachzuweisen.

Die Originalrechnungen sind dem BLSV zuzusenden, der sodann die Auszahlung der bewilligten Zuwendung veranlasst.

6. Prüfung der Verwendung

6.1

Der BLSV ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.2

Das Prüfungsrecht nach Nummer 6.1 kann auch vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde wahrgenommen werden.

6.3

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, sowohl beim BLSV als auch bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

6.4

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege mindestens fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist, wenn er sie nach Anforderung vom BLSV zurück erhält.

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

7.1

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

7.2

Die Nummer 7.1 gilt insbesondere, wenn

7.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist (beachte aber bei nachträglicher Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung die Nummer 2),

7.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

7.2.3

die Zuwendung vor Ablauf der Bindungsfrist nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird (.z.B. Verkauf der Geräte).

7.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

7.3.1

die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet

oder

7.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 4) nicht rechtzeitig nachkommt.

7.4

Der Erstattungsanspruch ist mit 6 v.H. für das Jahr nach Maßgabe des Art. 49a, Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.

7.5

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v.H. für das Jahr verlangt werden.

7.6

Ein sich aus den Nummern 7.2 bis 7.5 ergebendes Rückforderungsrecht bleibt neben dem BLSV unmittelbar auch dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus im eigenen Namen vorbehalten.

8. Auszahlungsvoraussetzungen

8.1

Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages kann nur auf ein Fachverbandskonto erfolgen, wenn die Beschaffung der genannten Sportgroßgeräte durch Originalrechnungen nachgewiesen wird. Die eingereichten Belege dienen gleichzeitig als Verwendungsnachweis

8.2

Es werden nur Rechnungen für die im Bewilligungsbescheid festgesetzten Geräte anerkannt. Aus der Rechnung müssen Lieferant, Empfänger, Rechnungsdatum, gelieferte Ware und Endpreis für jedes Gerät hervorgehen.

8.3

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das in der Bestandserhebung bei der Bestandsverwaltung angegebene Fachverbandskonto. Die Originalrechnungen sind im Bewilligungsjahr (Stichtag 31. Dezember) vorzulegen.

Eine Übertragung auf das kommende Jahr ist nicht möglich.